

## Abrechnung von Hilfsmittelrezepten – fehlende Diagnose

In den Hilfsmittel-Richtlinien vom Gemeinsamen Bundesausschuss ist verpflichtend festgelegt, dass die Diagnose auf dem Rezept zu vermerken ist:

*„In der Verordnung ist das Hilfsmittel so eindeutig wie möglich zu bezeichnen, ferner sind alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben zu machen. Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt soll deshalb unter Nennung der Diagnose und des Datums insbesondere ... angeben.“*

Um eine Retaxation zu vermeiden, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Diagnose vom Arzt auf der Verordnung angegeben werden muss. Sollte die Diagnose jedoch fehlen, können Sie diese nach Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt auf dem Rezept ergänzen. Die Änderungen müssen vom Arzt mit Datum und Unterschrift bestätigen werden.